

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 56/10 B

L 1 KR 417/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 89 KR 434/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Erstattung höherer Vorverfahrenskosten als durch die Beklagte festgesetzt. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*zuletzt: LSG Urteil vom 23.4.2010*).
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf einen Verfahrensmangel: Das LSG habe seine Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verletzt, indem es die Berufung ohne Entscheidung über einen noch in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweisantrag zurückgewiesen habe. Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde die Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Es kann unerörtert bleiben, ob mit der Behauptung, die Klägerin habe "in den Schriftsätzen vom 7. September 2009 und vom 9. März 2010 beantragt, über die Frage, ob der Beklagten am 23. Dezember 2003 per Fax insgesamt neun Widersprüche ... zugegangen seien, Beweis zu erheben durch Vorlage des Faxprotokolls vom 23.12.2003 sowie durch Zeugenvernehmung



des Unterzeichners", eine Fundstelle, die das BSG als Beschwerdegericht in die Lage versetzen würde, dieses Vorbringen zu prüfen, hinreichend genau benannt ist. Jedenfalls versäumt es die Klägerin darzulegen, dass diese Schriftsätze oder das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.4.2010 der konkreten Formulierung nach überhaupt entsprechende formgerechte Beweisanträge im hier maßgeblichen Sinne der ZPO enthalten und nicht nur bloße Beweisantritte bzw dass ausnahmsweise von einer solchen Darlegung abgesehen werden kann, weil der Beweisantrag im Berufungsurteil wiedergegeben ist (*zu den diesbezüglichen Anforderungen vgl insgesamt BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Vor allem ist aber nicht dargelegt, dass ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG die nach der Beschwerdebegründung unter Beweis gestellten Tatsachen entscheidungserheblich waren. So weist die Klägerin zwar darauf hin, dass es nach Auffassung des LSG nicht darauf angekommen sei, ob der Beklagten am 23.12.2003 lediglich ein Widerspruch oder insgesamt neun Widersprüche zugegangen seien. Im Folgenden geht sie aber nicht von der dieser Folgerung zugrunde liegenden Rechtsauffassung des LSG aus, um die Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung darzulegen. Stattdessen führt sie aus, dass die Rechtsauffassung des LSG unzutreffend und nach ihrer eigenen zutreffenden Rechtsauffassung der behauptete Beweisantrag nicht unerheblich sei. Hierdurch kann der Mangel der unterbliebenen Sachaufklärung jedoch nicht dargelegt werden.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

